

# HANDREICHUNG ZUR WÄRMEWENDE

# Handreichung zur Wärmewende

Im Zuge der Energiewende ist die Wärmewende in den Städten und Gemeinden ein zentraler Baustein. Durch Landes- und Bundesgesetz sind sie gestaffelt nach Größe dazu verpflichtet, bzw. wird ihre Wärmeplanung auf freiwilliger Basis gefördert. Über 500 Gemeinden im Land haben sich bereits auf den Weg gemacht, einen Wärmeplan zu erarbeiten oder anzugehen. Weitere über 500 Gemeinden werden dies über kurz oder lang noch tun.

Mit dieser Handreichung möchten wir dazu Orientierung geben, den rechtlichen Hintergrund darstellen und mit einigen Verweisen auf gute Beispiele auch Mut machen, sich auf diesen Weg zu begeben.

## 1. Europäische Union

Die Europäische Kommission hat mit Billigung des Europäischen Parlaments beschlossen, dass innerhalb der Europäischen Union die Treibhausgase bis 2030 gegenüber dem Referenzjahr 1990 um 55% reduziert werden („Fit für 55 bis 2023). Die EU soll bis 2050 klimaneutral sein. Hierfür wurden verschiedene Gesetze erlassen, wie zum Beispiel der Handel mit Emissionszertifikaten für die Industrie, den Luft- und Schiffsverkehr, Verbot des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes für neue PKW ab 2035, Aufbau der Ladeinfrastruktur für Strom- und Wasserstoff, Förderung nachhaltiger Kraftstoffe, Schaffen eines Emissionshandelssystems ab 2027 für Gebäude und Straßenverkehr. Die Emissionen im Energiebereich sollen durch Einsparung, Effizienz und die Entwicklung sauberer Energiequellen reduziert werden.

Für die Effizienz in Gebäuden werden Renovierungsstrategien entwickelt, Gebäude sollen ab 2030 emissionsfrei sein und PV-Anlagen sollen auf neuen Gebäuden installiert werden müssen. Darüber hinaus sollen importierte Waren einen CO<sub>2</sub>-Preis erhalten.

Die Mitgliedstaaten sollen mit der EU nationale Emissionsziele vereinbaren. Sie werden sich auf Grundlage des Bruttoinlandproduktes pro Kopf der Bevölkerung errechnen. Einkommensschwache Mitgliedstaaten werden unterstützt.

## 2. Deutschland

Der Bundestag hat beschlossen, dass Deutschland bis 2045 klimaneutral sein soll. Bis 2030 sollen die Emissionen um 65% gegenüber 1990 reduziert werden. Ab 2050 strebt die Bundesregierung negative Emissionen an. Treibhausgase sollen dazu in natürlichen Senken eingebunden werden. Für die verschiedenen Sektoren wurden Minderungsziele hinterlegt, die im zweijährigen Rhythmus überprüft und ggf. nachgesteuert werden.

Für den Ausstoß von CO<sub>2</sub> wird für die Bereiche Verkehr und Wärme ein Preis eingeführt. Seit Januar 2021 beträgt er 25 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> mit einer schrittweisen Erhöhung bis 55 Euro in 2025. Für 2026 ist ein Preiskorridor von 55-65 Euro vorgesehen.

Die Bürgerinnen und Bürger sollen dennoch entlastet werden durch niedrigere Steuern und Abgaben auf Strom (die Klimaumlage wurde bereits abgeschafft), durch Wohngeld, einer höheren Pendlerpauschale und billigere Bahntickets (wie das Deutschlandticket für 49 Euro seit 2023).

Die Einnahmen durch die Bepreisung sollen in Gebäudesanierung, die Entwicklung energieeffizienter Technologien sowie den Ausbau und die Modernisierung von ÖPNV und Schiene investiert werden.

Mit dem Wärmeplanungsgesetz wurde für den Gebäudebereich beschlossen, dass ab 2045 alle Wärmenetze klimaneutral betrieben werden müssen – also mit 100% erneuerbarer Energie. In Deutschland werden aktuell 14% der Haushalte mit Fernwärme versorgt, davon lediglich 12% klimaneutral.

Städte und Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnenden müssen bis zum 30.06.2026, Städte unter 100.000 Einwohnenden bis zum 30.06.2028 eine Wärmeplanung vorlegen. Städte und Gemeinden unter 10.000 Einwohnende können ein vereinfachtes Wärmeplanungsverfahren durchführen. Über Details dazu entscheiden die Länder.

Die Kommunen können für die Erarbeitung der Wärmepläne auf vorhandene Daten von Energieversorgern, Schornsteinfegern und Behörden zurückgreifen.

Eine Verpflichtung zur Umsetzung ist damit noch nicht verbunden.

Mit dem sogenannten Heizungsgesetz (Gebäudeenergiegesetz – GEG) müssen ab dem 1. Januar 2024 Neubauten mit mindestens 65% erneuerbarer Energie betrieben werden. Es gibt längere Übergangszeiten für Baulücken und bestehende Gebäude, um eine bessere Investitionsentscheidung zu ermöglichen. Die Großstädte müssen bis 2026 festlegen, wo Wärmenetze oder klimafreundliche Gasnetze ausgebaut werden, die übrigen Städte und Gemeinden bis 2028.

Gleichzeitig wurde die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) in Kraft gesetzt. Danach erhalten EigentümerInnen, Unternehmen, Vereine und Kommunen für den Austausch einer fossilen Heizung eine Grundförderung von 30% der Kosten. Zusätzlich gibt es einen Geschwindigkeitsbonus, der 20% bis Ende 2028 beträgt. Danach sinkt er um 3% alle zwei Jahre.

Eine weitere Förderung hängt vom Einkommen ab und beträgt bei jährlich bis zu 40.000,- Euro 30%. Maximal beträgt die Förderung damit 70%.

VermieterInnen können maximal 8% der Kosten für die energetische Sanierung auf die MieterInnen umlegen, wobei die Fördermittel zuvor abgezogen werden müssen.

### 3. Baden-Württemberg

Das Klimaschutzgesetz BW 2023 sieht vor, dass die Landesverwaltung bis 2030 klimaneutral wird (aktuelle Erkenntnis: das Ziel ist nicht erreichbar). Bis zu diesem Zeitpunkt soll der CO<sub>2</sub>-Ausstoß im Land insgesamt um 65% reduziert werden (ab 1990). Die Klimaneutralität ist bis 2040 vorgesehen.

Im Bereich der Gebäude soll die Reduktion der CO<sub>2</sub> Emission um 49% gesenkt werden.

Aktuell ist das Land nicht im Plan, sondern hinkt im Gegenteil weit hinter dem Bundesdurchschnitt der CO<sub>2</sub>-Reduzierung her. Während Deutschland insgesamt seine Emissionen bis 2023 um 46,1 % gesenkt hat, hat Baden-Württemberg dies nur um 31 % geschafft. Bislang sind also nur die festgelegten Ziele im Land ehrgeiziger als im Bund, nicht jedoch der tatsächliche Fortschritt.

Um die Ziele zu erreichen, wurden die kreisfreien Städte und die Großen Kreisstädte (Gemeinden über 20.000) verpflichtet, bis zum 31.12.2023 bei ihrem zuständigen Regierungspräsidium eine Wärmeplanung vorzulegen. Die Planung soll mindestens enthalten: Bestands- und Potenzialanalyse, Betrachtung des privaten, gewerblichen und industriellen Bereiches, ausreichende räumliche Auflösung, Darstellung der Wohnquartiere. Hierfür haben die Städte und Gemeinden eine finanzielle Unterstützung bekommen.

Aktuell liegen bei den Regierungspräsidien 78 Wärmepläne vor. Die letzten werden bis September 2024 erwartet. Die Regierungspräsidien prüfen die Pläne auf ihre Plausibilität. Als Kriterienkatalog wird der o.g. Mindeststandard angelegt. Begleitet wird die Vorlage der Wärmepläne durch wissenschaftliche Büros. Daraus soll sich eine Wärmestrategie für BW entwickeln. Schwierigkeiten für die Städte und Gemeinden ergeben sich häufig aus nicht vorhandenem Personal, Mangel an Knowhow, der Zusammenarbeit Gemeinde/Stadtwerke/Energieversorger sowie Schwierigkeiten bei der Datenerfassung.

Zur Umsetzung: Zwischenzeitlich haben auch 244 Städte und Gemeinden, die nicht zur Vorlage einer Wärmeplanung verpflichtet sind, eine Planung vorgelegt. Hierfür bekommen sie ebenfalls eine finanzielle Unterstützung. Vielen wurden die Fördermittel bereits ausbezahlt, allerdings ist die Nachfrage weiterer Kommunen so groß, dass das Umweltministerium sich derzeit (Sommer 2024) um die Finanzierung der weiteren Förderungsanträge bemüht. Im Staatshaushalt ist eine Summe von 10 Mio. Euro bis 2025 hinterlegt.

Das Klimaschutzgesetz BW soll in den kommenden Monaten überarbeitet werden, insbesondere auch hinsichtlich der Kompatibilität mit den bundesrechtlichen Vorgaben.

In einem weiteren Wärme-Gipfel soll in diesem Jahr geklärt werden, wie der Ausstoß von CO<sub>2</sub> weiter reduziert werden kann als es die bisherigen Maßnahmen erwarten lassen.

#### **4. Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise) / Energieversorger (Beispiele)**

##### Stadt Freiburg

Die Stadt Freiburg hat gemeinsam mit ihrem Energieversorger und einem Ingenieurbüro eine Bestands- und Perspektivanalyse für das gesamte Stadtgebiet durchgeführt und einen Maßnahmenplan für die 43 Stadtbezirke erarbeitet. Mit der Umsetzung wurde bereits begonnen.

[Masterplan Waerme Freiburg 2030 barrierearm.pdf](#)

##### Landkreis Lörrach

Der Landkreis Lörrach hat für seine 35 Städte und Gemeinden eine Wärmeplanung erarbeitet. Es wird aufgezeigt, welche Quartiere sich für ein Wärmenetz eignen.

[Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung im Landkreis Lörrach | Landkreis Lörrach - Gemeinsam Zukunft gestalten \(loerrach-landkreis.de\)](#)

##### Gemeinden im Konvoi

Die Gemeinden Bötzingen, March, Umkirch, Bahlingen, Eichstetten und Gottenheim im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, westlich der Stadt Freiburg, haben sich zusammengeschlossen und machen eine gemeinsame Wärmeplanung – Wärmeplanung im Konvoi.

##### Stadt Mannheim

Im März 2024 wurde der [Wärmeplan in Mannheim](#) beschlossen. Er entstand in Zusammenarbeit mit der MVV beinhaltet auch viele Maßnahmen im Zusammenhang mit dem bestehenden Fernwärmenetz, ähnlich wie in Karlsruhe, Heidelberg und Stuttgart.

Stadt Stuttgart

Der [kommunale Wärmeplan der Stadt Stuttgart](#) wurde Ende 2023 beschlossen. Die Landeshauptstadt stellt u.a. auch interaktives Kartenmaterial zur Verfügung. Eine Besonderheit ist jedoch die noch nicht geklärte Auseinandersetzung mit der EnBW um die bestehenden Netze in der Stadt.

Stadt Waiblingen

Im Dezember wurde hier die [Fachplanung Kommunaler Wärmeplan](#) beschlossen. Er wurde mit den Stadtwerken Waiblingen sowie einem Ingenieurbüro erstellt.

## 5. Regionalverbände

Eine regionale Planung wird als nicht erforderlich angesehen, da diese Fachplanung besser in der kommunalen Ebene angesiedelt ist.

## 6. Finanzielle Förderung

Gefördert wird die freiwillige Wärmeplanung der kleineren Gemeinden. Dabei werden Gemeinden ab 5.000 EinwohnerInnen einzeln gefördert, Gemeinden, die kleiner sind, als Konvoi-Wärmeplanung mit mindestens drei Gemeinden.

EWs kann auch ein Landkreis im Konvoi mit allen seinen Gemeinden eine Wärmeplanung erstellen und auch diese wird gefördert, Antragsteller ist dann der Landkreis.

Der Fördersatz kann bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben (wie z.B. für ein Ingenieur-/Planungsbüro) liegen.

Nach der Umsetzung des [Wärmeplanungsgesetzes \(WPG\)](#) des Bundes Anfang 2025 in Landesrecht wird das derzeitige Förderprogramm durch sogenannte Konnexitätszahlungen ersetzt, deren Höhe und Auszahlungsbedingungen noch nicht im Detail geregelt sind.

Auch die [Landesagentur KEA-BW](#) steht beratend den Gemeinden bei der Wärmeplanung und allen Fragen dazu zur Seite.

Informationen zur Förderung und den Bedingungen finden sich hier:

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/informieren-beraten-foerdern/foerderprogramme/foerderprogramm-fuer-die-freiwillige-kommunale-waermeplanung>